

tung.

1915  
24. September**Gegen den Lebensmittelwucher.**

Im Hinblick auf die durch die sehr günstigen Ernteaussichten nicht begründete Preistreiberei für Kartoffeln wird vom amtlicher Seite folgende Warnung erlassen:

Bedauerlicherweise hat die Befürchtung, daß die Kartoffeln für die menschliche Nahrung vor Eintritt des Winters nicht oder doch nicht zu annehmbaren Preisen der Bevölkerung in den großen Städten und Industriebezirken zugeführt werden könnten, zu einer lebhaften Nachfrage zu einer Zeit geführt, in der die vorwiegend Kartoffeln erzeugenden Bezirke mit der Ernte kaum begonnen haben. Infolgedessen ist vielfach eine Preissteigerung für die Kartoffeln eingetreten, die bei den sehr günstigen Ernteaussichten nicht begründet ist.

Die Bewegung auf dem Kartoffelmarkte wird regierungsseitig mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Die Regierung verschließt sich nicht der Ueberzeugung, daß der ärmeren Bevölkerung bei der leider unvermeidlichen Steigerung der Preise für die meisten Lebensmittel die Kartoffeln zu vertretbaren Preisen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die hierzu erforderlichen Organisationen sind in Vorbereitung, nötigenfalls wird die Regierung eine Sicherung des für die ärmere Bevölkerung in den Städten und Industriebezirken erforderlichen Bedarfs durch Zwangsmaßnahmen herbeiführen.

Im gegenwärtigen Augenblick läßt sich weder der im freihändigen Anlauf noch zu deckende Bedarf an Eßkartoffeln, noch die Wirkung der hervorragenden Ernte auf die Preisbildung genügend übersehen. Es kann deshalb nur dringend davor gewarnt werden, durch übereilte Eindeckung einer durch die Verhältnisse nicht begründeten Preistreiberei Vorwürfe zu leisten.

Besonders lebhaft erhobene Klagen aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet haben die Regierung veranlaßt, zunächst für die Zufuhr größerer Kartoffelmengen nach diesem Gebiet Sorge zu tragen.

Die Erwägungen an den zuständigen Stellen über die Frage, wie man die Preistreibereien in der Lebensmittelversorgung zu bekämpfen habe, scheinen nunmehr abgeschlossen zu sein. Die „Münch. N. Nachr.“ sind in der Lage, schon jetzt folgende Einzelheiten über die in Aussicht genommene Bundesratsverordnung zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers zu veröffentlichen:

Es sollen eingerichtet werden „Preisprüfungsstellen“, denen die Befugnis erteilt ist, Einsicht zu nehmen in Rechnungen, Frachtbriefe, Konnossemente, Bücher usw., um die Grundlagen für die Preisfestsetzungen zu erhalten. Sie können auch jede in dieser Beziehung für erforderlich erachtete Auskunft verlangen und zur Erreichung ihrer Zwecke von ihnen angestellte Beamte mit den nötigen Aufgaben betrauen. Außerdem sollen sie die Behörden bei